

Legal Alert

Gesetz über Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken

August 2007

Am 14. Juni 2007 verabschiedete der Sejm das Gesetz über Bekämpfung unlauterer Marktpraktiken (im folgenden „Gesetz“). Derzeit soll das Gesetz noch vom Staatspräsidenten unterzeichnet werden.

Das Gesetz bezweckt, Regelungen des EU-Rechts zu Praktiken im Zusammenhang mit der negativen Einflussnahme auf wirtschaftliche Verbraucherentscheidungen über den Kauf von Waren oder Leistungen im polnischen Rechtssystem zu implementieren.

Wichtigste Aspekte des Gesetzes

- Das Gesetz führt den (zum ersten Mal in der polnischen Gesetzgebung definierten) Begriff „unlauterer Marktpraktiken“ sowie das Verbot, sich dieser zu bedienen, ein.
- Eine Marktpraxis gilt als unlauter, wenn sie kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - sie verstößt gegen gute Sitten
 - sie beeinträchtigt (oder kann beeinträchtigen) das Marktverhalten eines durchschnittlichen Verbrauchers (an den sie gerichtet ist bzw. der der Abnehmer derselben ist) in Bezug auf Waren oder Leistungen.
- Für unlautere Marktpraktiken wurden insbesondere befunden:
 - irreführende Marktpraktiken, die im Handeln oder Unterlassen bestehen können, in deren Folge der Verbraucher die Möglichkeit nicht mehr hat, eine bewusste Wahl in Bezug auf den zu schließenden Vertrag zu treffen, indem ihm der Zugang zu wesentlichen Informationen verwehrt wird
 - aggressive Marktpraktiken, die sich auf Ausübung eines rechtswidrigen Drucks stützen, der die Wahlfreiheit des durchschnittlichen Verbrauchers beschränkt bzw. beschränken kann.
- Im Gesetz ist ein Verzeichnis konkreter Fälle von Praktiken enthalten, die a priori ungeachtet der äußeren Umstände für unlauter befunden wurden – sog. „schwarze Liste unlauterer Marktpraktiken“.
- Das Recht, individuelle Ansprüche aus unlauteren Marktpraktiken geltend zu machen, steht vor allem Verbrauchern zu, wobei der Verbraucher verlangen kann,
 - die jeweilige Marktpraxis einzustellen,
 - deren Folgen zu beseitigen,
 - entsprechende Erklärungen abgeben zu lassen,
 - den Schaden wieder gut zu machen,
 - eine Geldsumme für einen im Gesetz bestimmten sozialen Zweck zuzuerkennen.
- Berechtig, Ansprüche aus unlauteren Marktpraktiken geltend zu machen, sind auch der Bürgerrechtsbeauftragte, der Versicherungsnehmerbeauftragte, eine landesweite bzw. regionale Organisation, deren satzungsmäßiges Ziel die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen ist, sowie der Verbraucherbeauftragte auf Kreis- bzw. Stadtebene; der Katalog von Ansprüchen, die sie geltend machen dürfen, ist beschränkt.



- Im Gesetz sind Sanktionen für die Anwendung unlauterer Marktpraktiken vorgesehen, uns zwar:
 - Geldbuße bei aggressiven Praktiken und
 - Freiheitsstrafe bei Führung bzw. Organisation von Geschäftstätigkeit im Rahmen des **Konsortialsystems**.

Das Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach dessen Bekanntgabe in Kraft. Voraussichtlich wird das Gesetz noch während der aktuellen Sejm-Wahlperiode bekanntgegeben werden.

Ansprechpartner:



Grzegorz Kott
grzegorz.kott@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 756